

TOP 5:

Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBeglG 2011)

Drucksache: 680/10

Das vorliegende Gesetz ist Teil eines umfassenden Konsolidierungspakets der Bundesregierung in Höhe von rund 80 Mrd. Euro für die kommenden vier Jahre. Ziel ist die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte im Hinblick auf die Einhaltung der Defizitgrenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und zur Einhaltung der neuen Schuldenregel des Artikels 115 des Grundgesetzes.

Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen sollen im Finanzplanzeitraum bis 2014 ein Entlastungsvolumen zugunsten des Bundeshaushalts von insgesamt rund 20 Mrd. Euro erreichen. Das Gesetz ist parallel zu den Beratungen des Bundeshaushalts 2011 auf den Weg gebracht worden.

Aus der Vielzahl von Einzelmaßnahmen sind beispielhaft folgende zu nennen:

- Einführung einer Luftverkehrsteuer für Abflüge in Deutschland, gestaffelt nach der Entfernung des Zielorts vom inländischen Startort;
- Änderungen der Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für die Jahre 2011 und 2012 im Rahmen des Energie- und des Stromsteuergesetzes;
- Änderungen der Insolvenzordnung zur Stärkung der Rolle der öffentlichen Hand im Insolvenzverfahren;
- Wegfall der Versicherungspflicht von Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur gesetzlichen Rentenversicherung;
- Gewährung eines weiteren einmaligen Zuschusses von 2 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds im Haushaltsjahr 2011;
- Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und nach § 6a BKGG;
- Wegfall der Heizkostenkomponente im Wohngeldrecht;

Bei den Beratungen des Gesetzes im Deutschen Bundestag wurden gegenüber dem Regierungsentwurf u. a. folgende Änderungen beschlossen:

Im Luftverkehrssteuergesetz werden unter anderem die Bestimmungen über die Einbeziehung der Inseln geändert, die bis zu 100 km vom Festland entfernt liegen. Die Vorschriften zu den steuerlichen Beauftragten der Luftfahrtunternehmen werden konkretisiert.

Im Insolvenzrecht soll ein Insolvenzantrag nach Erfüllung der zugrunde liegenden Forderung künftig nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn gegen den Schuldner in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Antragstellung bereits einmal ein Insolvenzantrag gestellt und das vorangegangene Verfahren nach der Begleichung der Forderung nicht fortgeführt wurde. Durch eine weitere Änderung werden die Sozialkassen zukünftig von Kosten entlastet, wenn sich der Antrag als zwar zulässig, aber unbegründet erweist, weil kein Insolvenzgrund vorliegt.

Im Energiesteuergesetz und Stromsteuergesetz werden die ursprünglichen Entlastungssätze nicht wie bisher vorgesehen, auf 20%, sondern nur auf 25 % der Regelsteuersätze gekürzt. Außerdem werden die sogenannten Sockelbeträge nicht, wie bisher vorgesehen auf 2 500 Euro, sondern nur auf 1 000 Euro angehoben. Als Folge davon wird der abzuziehende Selbstbehalt von 500 Euro auf 250 Euro gesenkt. Damit können auch kleinere und mittlere Unternehmen mit geringerem Energieverbrauch in den Genuss der Steuerbegünstigungen gelangen.

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird der Bezug von Elterngeld für berechnete Personen ausgeschlossen, wenn sie selbst oder der andere Elternteil bzw. die anspruchsberechtigte Person die Einkommensgrenzen der sog. Reichensteuer überschreiten.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu dem Gesetz die aus der Drucksache **680/1/10** ersichtliche Entschließung zu fassen.

Im **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.